

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/12/2017/A

In dem Schiedsverfahren

1. der Genossin,

Antragstellerin,

2. des Genossen,

Antragstellers,

gegen

den Bundesausschuss der Partei DIE LINKE, Antragsgegner,

wegen der Anfechtung von am 16. Juni 2017 gefassten Beschlüssen des
Bundesausschusses **AZ: BSchK/12/2017/A**

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 24. Februar 2018 mit ihren Mitgliedern
folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag der Antragstellerin und des Antragstellers wird zurückgewiesen.

Begründung:

1.

Die Antragstellerin ist Mitglied des Bundesausschusses, der Antragsteller
Ersatzmitglied.

Die Antragsteller machen in ihrer Antragschrift vom 26. Juni 2017 geltend, dass die Anträge und, die der Bundesparteitag in Hannover am 11. Juni 2017 zur Entscheidung an den Bundesausschuss überwiesen hatte, von diesem auf seiner Sitzung am 18. Juni 2017 nicht ordnungsgemäß behandelt worden seien. Sie rügen insoweit die Verletzung der Geschäftsordnung, die sich der Bundesausschuss entsprechend § 23 Absatz 4 der Bundessatzung gegeben hatte. § 4 dieser Geschäftsordnung sehe vor, dass etwaige Beschlussvorlagen für eine Sitzung des Bundesausschusses spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin beim Präsidium des Bundesausschusses einzureichen und von diesem zwei Wochen vor der Sitzung an die Bundesausschussmitglieder weiterzuleiten seien. Diese Fristen seien aber nicht eingehalten worden. Der Antragsgegner nahm zu diesem Vortrag in einem Beschluss vom 07. Oktober 2017 Stellung und wies insbesondere darauf hin, dass die Mitglieder des Bundesausschusses zugleich Mitglieder des Parteitags mit beratender Stimme seien und alle Parteitagsunterlagen "form- und fristgerecht" erhalten hätten. Außerdem wies er darauf hin, dass in § 4 der Geschäftsordnung des Bundesausschusses auch die "Beschlussfassung zu weiteren Anträgen" und über "Dringlichkeitsanträge" vorgesehen sei.

11.

Die Antragsteller rügen zu Unrecht, dass im vorliegenden Fall die Regelungen der Geschäftsordnung über Beschlussvorlagen für den Bundesausschuss nicht eingehalten wurden. Bei der Überweisung von an den Parteitag gerichteten und von diesem dann an den Bundesausschuss überwiesenen Anträgen findet jedoch die organinterne Geschäftsordnung des Bundesausschusses keine Anwendung. Hier gelten vielmehr die Regelungen der §§ 16 und 17 der Bundessatzung. Gegen diese wurde nicht verstoßen.

111.

Vorliegend ist nicht vorgetragen worden, ob der Antragsteller an der Bundesausschusssitzung am 18. Juni 2017 als Ersatzmitglied teilgenommen hat. Wenn das der Fall gewesen wäre, hätte er sich an das Mitglied wenden müssen, für den er Ersatzmitglied ist. Sollte dies objektiv nicht möglich gewesen sein, hätte er sich

jedenfalls rechtzeitig vorher um die streitgegenständlichen Anträge kümmern können. Gleichwohl sollte das jetzige Schiedsverfahren vom Parteivorstand zum Anlass genommen werden, zu prüfen, ob es ohne übermäßigen organisatorischen Aufwand möglich ist, auch den Ersatzmitglieder im Bundesausschuss (§ 22 Absatz 5 Satz 2 der Bundessatzung) die Parteitagsunterlagen zur Verfügung zu stellen und entsprechende Änderungen zu veranlassen.